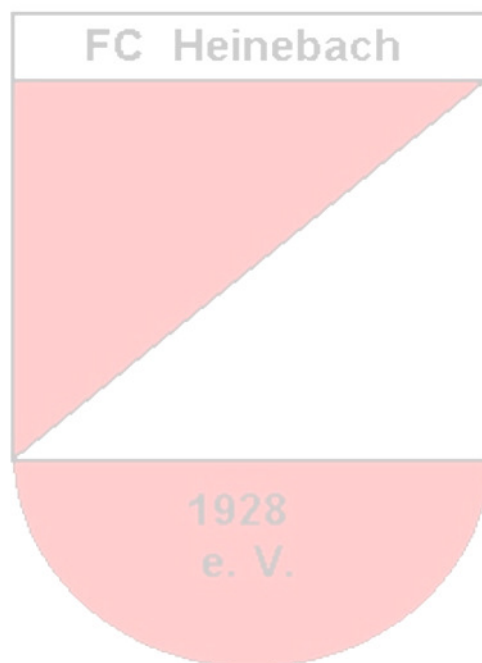


Jugendordnung

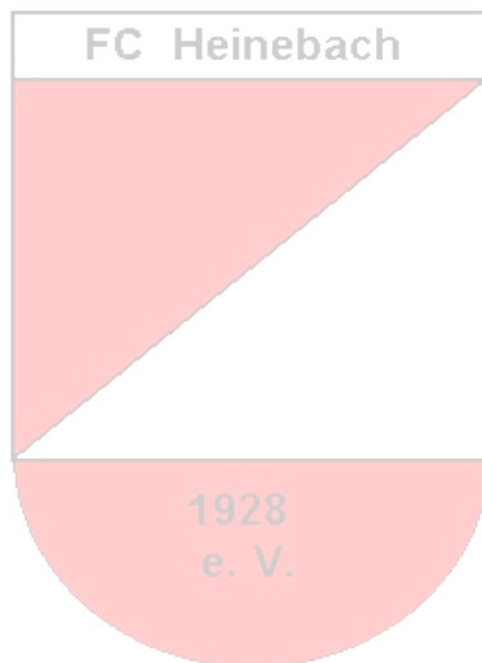
des



**Fussballclub 1928
Heinebach e. V.**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe der Vereinsjugend
- § 4 Vereinsjugendversammlung
- § 5 Vereinsjugendausschuss
- § 6 Jugendordnungsänderungen
- § 7 Inkrafttreten



Name und Mitgliedschaft

§ 1

Mitglieder der Jugendabteilung des FC Heinebach 1928 e. V. sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Aufgaben

§2

Die Sportjugend des FC 1928 Heinebach e. V. führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der Sportjugend des FC Heinebach 1928 e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a.) Die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten und Leistungssportlichen Ausprägungen;
- b.) Kritische Auseinandersetzungen mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c.) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d.) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen internationalen Friedensordnung;
- e.) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

Organe der Vereinsjugend

§3

- a.) Die Vereinsjugendversammlung und
- b.) der Vereinsjugendausschuss.

Vereinsjugendversammlung

§4

a.) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 21 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des FC 1928 Heinebach e. V.

b.) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen

c.) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich durch Aushang im Vereinsmitteilungskasten und der Vereinszeitschrift „Heimspiel“ einberufen.

Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d.) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen.

Hinweis bez. der Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche:

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 10. Lebensjahr

Vereinsjugendausschuss

§5

a.) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Dem Jugendwart, dem Schülerwart und der Jugendwartin [zugleich Abteilungsvertreterin des Mutter-Kind-, Kinder- und Jugendturnens, sowie der Jazztanzgruppe] als gleichberechtigte Vorsitzende;
- dem/ der Kassenwart/Kassenwartin
- dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin [z. Zt. der Wahl unter 18 Jahre]

b.) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

c.) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

d.) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinsjugendsatzung.

e.) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

f.) Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

Jugendordnungsänderungen

§6

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Inkrafttreten

§7

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 09. Juli 1993 in Kraft.